

# Satzung Der „Große Monheimer Karnevalsgesellschaft 1902 (GROMOKA)

„Su muß et sinn mer dunn all met-e.V.“, Mitglied des Bundes Deutscher Karneval e.V.

## § 1 Name und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Große Monheimer Karnevalsgesellschaft 1902“ (GROMOKA) - Su muß et sinn mer dunn all met - e.V. nachfolgend „Gesellschaft“ genannt. Sie hat ihren Sitz in 40789 Monheim am Rhein.
2. Zweck der Gesellschaft ist die gemeinnützige Förderung der Heimatpflege und als solche das traditionelle heimatbezogene karnevalistische Brauchtum aufrechtzuerhalten, insbesondere jährlich das Karnevalsprinzenpaar mit Gefolge und den Traditionenfiguren Schelm\*, Gänselfiesel (weiblich) und Spielmann (männlich) auszuwählen und zu proklamieren, sowie den Rosenmontagszug mit allen am Karneval Interessierten durchzuführen. Außerdem gehören zu dem Gesellschaftszweck alljährlich den Sitzungskarneval mit Sitzungen (z.B. Prunk-, Damen- und Herrensitzung), sowie Bälle (z.B. Altweiber) und gesellige Veranstaltungen für Jugendliche bei Bedarf durchzuführen.
3. Eine besondere Aufgabe ist die Durchführung des Kinderkarnevals und die Pflege der Jugendarbeit.
4. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Ämtern in der Gesellschaft sind ehrenamtlich tätig.

## § 2 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft besteht aus jugendlichen und erwachsenen Mitgliedern, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein müssen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die in § 1 Abs.2 beschriebenen Ziele aktiv einzusetzen. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten.
2. Personen, die sich in besonderer und hervorragender Weise um die Gesellschaft oder um das Monheimer Brauchtum Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung des Beirats von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Sie erhalten eine Auszeichnung.

## § 4 Beginn der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gerichtet. Über die

Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, sich am Vereinsleben aktiv zu beteiligen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Organe der Gesellschaft zu beachten und einzuhalten.

Es ist ihre Pflicht, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen.

## § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
  - c) durch Ausschluss.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Jahresbeitrag muss voll entrichtet werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
  - a) das Mitglied mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und einer schriftlichen Zahlungserinnerung mit Angabe der Folge nicht nachgekommen ist;
  - b) das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstößt, sich einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig gemacht hat und das Ansehen der Gesellschaft in ideeller und finanzieller Weise schulhaft geschädigt hat.
4. Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vor der

Entscheidung ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Beschreibung eines Rechtsweges ist ausgeschlossen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber der Gesellschaft, insbesondere ein Anrecht auf Vermögen und Sachwerte.

## § 7 Beiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 8 Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung

1. Im Geschäftsjahr findet mindestens eine Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher einzuladen. In besonderen, dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.
2. Zu den besonderen Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - die Wahl von zwei Revisoren,
  - die Festsetzung der Mitgliedbeiträge,
  - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
  - die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren und Entlastung des Vorstandes,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

\*Geschlechtsneutrale Formulierungen: Soweit möglich, werden im Text geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Dennoch wird oft die männliche Form benutzt, dies aus stilistischen Gründen und wegen der besseren Lesbarkeit. Sollen sich Aussagen spezifisch auf weibliche oder auf männliche Personen beziehen, wird dies besonders erwähnt.

Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt werden.
5. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden oder einem Vorstandsmittel geleitet. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellv. Vorsitzenden,
  - dem Sitzungspräsidenten,
  - dem stellv. Sitzungspräsidenten,
  - dem Geschäftsführer,
  - dem stellv. Geschäftsführer
  - dem Schatzmeister,
  - dem stellv. Schatzmeister,
  - dem Jugendvertreter,
  - dem stellv. Jugendvertreter,
  - dem Pressesprecher.
2. Vorstandsmittel werden für die Dauer von 2 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. In Jahren mit geraden Endziffern werden der Vorsitzende, der stellv. Geschäftsführer, der Schatzmeister und der stellv. Jugendvertreter neu gewählt, in Jahren ungerader Endziffern der stellv. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der stellv. Schatzmeister, der Pressesprecher und der Jugendvertreter. Wiederwahl ist möglich. Der Sitzungspräsident und der stellv. Sitzungspräsident werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## § 10 Der Beirat

1. Zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft und mit dem Brauchtum verbundener Aufgaben steht ein Beirat dem Vorstand beratend zur Seite.
2. Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an:
  - die Sprecher der Elferräte,
  - der Literat,
  - der Gesellschaftsadjudant,
  - der Prinzenführer,
  - der Archivar,
  - der Sprecher der Exprinzen (männlich)
  - der Prinz der Session (männlich)
  - die Ehrenpräsidenten,

- der Vorsitzende,
- der stellv. Vorsitzende,
- der Geschäftsführer,
- der stellv. Geschäftsführer.

Jeweils 2 Vorstandsmittel sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Das Geschäftsjahr ist jeweils der Zeitraum von 01.04. bis zum 31.03. des Folgejahres.

4. Die repräsentative Darstellung der Gesellschaft nach außen wird durch den Sitzungspräsidenten, den stellv. Sitzungspräsidenten sowie den Vorsitzenden oder den stellv. Vorsitzenden wahrgenommen.

5. Der Vorstand führt die Gesellschaft nach den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung und den Bestimmungen dieser Satzung.

6. Der Vorstand erstellt einen Aufgabenverteilungsplan.

7. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Teilnehmer zur Beratung hinzuziehen.

- der Sprecher der Aktiven,
- der Zugleiter.

3. Der Beirat wird vom Vorstand einberufen. Die Sitzungen, an denen auch alle Vorstandsmittel teilnehmen, werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Vertreter oder einem anderen Vorstandsmittel geleitet.

## § 11 Revisoren

1. In der Jahreshauptversammlung werden zwei Revisoren für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes und des Beirates sein dürfen. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisoren haben die Kasse, die Buchführung und die Geschäftsbücher zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen.

## § 12 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen können offen durchgeführt werden. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmungen, so muss diesem Verlangen stattgegeben werden.
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

## § 13 Auflösung der Gesellschaft

1. Zur Auflösung der Gesellschaft ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung der Gesellschaft“ einzuberufen.

2. Zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es der dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Solange noch sieben Mitglieder dem Verein angehören, darf das Vermögen, die Sachwerte sowie sonstiges Inventar nicht veräußert und auch keinem anderen Verein übertragen werden.

4. Im Fall der Auflösung und wenn der Verein weniger als sieben Mitglieder zählt, übernimmt der Heimatbund in Treuhandschaft bis zu einer möglichen Neugründung für zwei Jahre Vermögen und Inventar der Gesellschaft.

5. Ist innerhalb von zwei Jahren keine Neugründung mit gleichem Ziel und Zweck (§ 1 dieser Satzung) erfolgt, fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Monheim am Rhein zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

## Schlussbestimmung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 14. April 2005 verliert ihre Gültigkeit.